



CH-3003 Bern
GS-EJPD

POST CH AG

Herr
Kelmy Martinez
Grève du climat / Vaud
Fridays for Future

Bern, 4. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Martinez

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 4. Juni 2021. Sie beziehen sich darin auf eine Strafuntersuchung, welche die Bundesanwaltschaft wegen Verdachts auf Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (Art. 276 StGB) eingeleitet hat. Die Bundesanwaltschaft ist in diesem Fall die zuständige Strafverfolgungsbehörde. Sie entscheidet allein über die notwendigen Ermittlungshandlungen und erteilt der Bundeskriminalpolizei entsprechende Aufträge. Weder der Bundesrat noch das EJPD haben darauf einen Einfluss. Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

Weil es sich bei Art. 276 StGB um ein sogenannt politisches Delikt handelt, hatte die Bundesanwaltschaft das EJPD im Oktober 2020 nach Eingang einer Strafanzeige ersucht, die Eröffnung der Strafuntersuchung zu genehmigen. Dieses Vorgehen stützt sich auf Art. 66 des Strafbehördenorganisationsgesetzes. Das EJPD beziehungsweise der Bundesrat kann die Ermächtigung nur dann verweigern, wenn staatspolitisch gewichtige Gründe zur Wahrung der Landesinteressen gegen eine Strafuntersuchung sprechen. Im konkreten Fall gab es keine solchen Gründe, weshalb das EJPD am 28. Januar 2021 die Ermächtigung funktions- und praxisgemäss erteilt hat. Damit Sie sich ein Bild machen können: Zwischen 2014 und 2020 gab es insgesamt 63 Ermächtigungsgesuche, davon wurden nur zwei abgewiesen.

Die Rolle des EJPD bzw. des Bundesrates erschöpft sich in der Genehmigung oder ausnahmsweise der Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung. Die Strafuntersuchung selber, insbesondere die konkreten Ermittlungshandlungen, liegen hingegen in der alleinigen Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft. Es ist den Mitgliedern der Landesregierung aus Gründen der Gewaltenteilung nicht gestattet, sich in ein laufendes Verfahren einzumischen oder dazu Stellung zu nehmen. Aus Respekt vor der Gewaltenteilung kann ich Ihrem Gesuch um ein Treffen daher nicht entsprechen.





Sie beziehen sich in Ihrem Schreiben ebenfalls auf die Abstimmung über das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) vom 13. Juni 2021. Die Abstimmungsvorlage betrifft präventiv-polizeiliche Massnahmen. Diese haben keinen Strafcharakter, sie dienen der präventiven Gefahrenabwehr. Im vorliegenden Fall geht es um ein Strafverfahren, das bereits im Gang ist. Daher gibt es keinerlei Zusammenhang mit der PMT-Vorlage.

Mit besten Grüssen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin